

RS Vwgh 1994/3/10 93/15/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a Abs5;
BAO §212a Abs7;
BAO §230 Abs2;
BAO §230 Abs7;

Rechtssatz

Ein Bescheid, in dem gemäß § 230 Abs 7 BAO ausgesprochen wurde daß "die Zahlungsfrist bzw Nachfrist unwirksam sei" und "die erforderlichen Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden", dient lediglich zur Rechtsfertigung dafür, daß bewilligte Zahlungserleichterungen ohne besonderen Widerruf, also mit sofortiger Wirkung, außer Kraft gesetzt werden. Eine Rechtsverletzung bestünde nur darin, wenn durch den Vollstreckungsbescheid die Wirkung einer bestehenden Hemmung der Vollstreckbarkeit (vorzeitig) beseitigt worden wäre. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor, weil die (im Beschwerdefall durch die Einbringung des Aussetzungsvertrages) eingetretene Hemmung der Vollstreckbarkeit im Zeitpunkt der Erlassung des Vollstreckungsbescheides im Hinblick auf die Zurückweisung des Aussetzungsantrages bereits beseitigt war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993150036.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>